

Ortsrecht

Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.04.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Steuerhebesätze	2
§ 3	Einforderung von Kleinbeträgen	2
§ 4	Inkrafttreten	2

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 23. April 2015 diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lünen erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

- Grundsteuer A 390 v. H.
- Grundsteuer B 760 v. H.
- Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 3 Einforderung von Kleinbeträgen

Die Grundsteuer wird abweichend vom § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, nach dem sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € (in Worten: fünfzehn Euro) nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € (in Worten: dreißig Euro) nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.04.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.